

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr 14.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 29. Januar

1919

Bad Homburg v. d. H., den 27. Januar 1919.

Unter Bezugnahme auf § 89 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 und Abschnitt B Ziffer 6 der zugehörigen zweiten Ausführungsanweisung vom 30. Novbr. 1897, sowie die Verfügung vom 24. 7. 1908 — R. A. 2770 ersuche ich die Herren Bürgermeister bezw. die Gemeindevorstände der Landgemeinden des Kreises, den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1919 alsbald unter Zuziehung des Gemeinderedners zu entwerfen, den Entwurf sodann 2 Wochen lang in einem von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen, demnächst rechtzeitig und zwar bis zum 20. Februar 1919 die Feststellung durch die Gemeindevertretung herbeizuführen und mit einer Abschrift des festgestellten Voranschlages mit den zugehörigen Unterlagen bis zum 25. Februar 1919 einzureichen.

In denjenigen Fällen, wo zur Erhebung der Gemeindesteuerzuschläge die Genehmigung des Kreis Ausschusses erforderlich ist, ersuche ich besonders, möglichst noch vor dem oben angegebenen Termin, Vorlage zu machen.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Festsetzung des Voranschlages, die Erhebung der Gemeindesteuerzuschläge für 1919 und die Heranziehung der Einkommen von 900 Mark und weniger zur Gemeinde-Einkommensteuer sind beizufügen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Aufstellung und Feststellung des Haushaltsvoranschlages ist die vom Herrn Regierungspräsidenten erlassene generelle Anleitung vom 2. Februar 1898 und besonders die Kreisblattbekanntmachung vom 20. Januar 1899 (Kreisblatt Nr. 10) genau zu beachten.

Bei Annahmetitel 14 ist als Position 5 hinzuzusetzen „Anteil der Gemeinde an der Reichswertzuwachssteuer“ und ein entsprechender Betrag pro 1919 unter Berücksichtigung der bisherigen Einnahmen aus dieser Steuer vorzusehen.

Bezüglich der Schulhaushaltsvoranschläge, welche bei Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlages zu berücksichtigen sind, verweise ich auf die von der Regierung, Abt. 2, erlassene Dienstweisung für die Schulvorstände vom 21. Mai 1908 (Kreisblatt Nr. 104 u. f.).

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß zu den Gemeinde-Haushaltsvoranschlägen das vom Herrn Regierungspräsidenten vorgeschriebene Formular zu verwenden ist.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Rintelen.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1110/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5.17. R. R. A., betr. Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen

von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen vom 1. Juni 1917 und die Nachtragsbekanntmachung zu der obigen Bekanntmachung Nr. W. I. 1070/10. 17. R. R. A. vom 15. Dezember 1917 treten außer Kraft

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. F. R. 800/12. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. R. R. A.
(Nr. F. R. 1017/11. 18. R. R. A.)

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten, vom 20. Oktober 1917 sowie der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 2 a folgenden zweiten Absatz:

„Die Sammelstelle zieht jedoch wie bisher von dem nach Absatz 1 errechneten Kaufpreis eine Gebühr von ein Fünftel v. H. für Großviehhäute, ½ v. H. für Kalb-, Schaf- und Lammfelle und 1 v. H. für Ziegen- und Zidelfelle zu Lasten ihrer Einlieferer ab.“

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. A., betr. Höchstpreise von rohen Großviehhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

§ 2 b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Häuten den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. R. R. A. (auch F. R. 1017/11. 18. R. R. A.) vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 1 v. H.

Für die Gerbereien, die Häute über die Novemberquote hinaus bereits zuteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zuteilten und berechneten Häute höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.“

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus. er-
folgenden Zuteilungen von Fellen den Preis zu berech-
nen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. J. R. 1/12. 18. R. R. U. (auch Nr. J. R. 1017/11. 18. R. R. U.) vom
30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines. Aufschlages
von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Felle über die November-
quote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1
berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den
durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten
Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel,
als der Preis für die bereits zugeteilten und berechne-
ten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung
gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen
darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zu-
teilungen verteilen."

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U.,
betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und
Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Kofhhäuten,
vom 20. Oktober 1917 erhalten die Ziffern c und d des
§ 4 folgende Fassung:

- c) Von einer Häuterverwertungs-Vereinigung an einen
vor der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen
Kriegsministeriums zugelassenen Verband von
Häuterverwertungs-Vereinigungen oder an einen von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen
Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler.
- d) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Groß-
händler oder von einem von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zu-
gelassenen Verbands von Häuterverwertungs-Ver-
einigungen an die Sammelstelle (§ 5).

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. U.,
betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und
Meldepflicht von rohen Kalbsfellen, Schaf-, Lamm- und
Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember
1916 erhalten die Ziffern e und f des § 4 folgende Fassung:

- e) Von einer Häuterverwertungs-Vereinigung, die
einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preu-
ßischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbands
von Häuterverwertungs-Vereinigungen angehört, an
diesen Verband; von einer Häuterverwertungs-Ver-
einigung, die keinem zugelassenen Verbands ange-
hört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden
Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des
Monats für das innerhalb des vorangegangenen
Kalendermonats gesammelte Gefälle.
- f) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Ver-
bands von Häuterverwertungs-Vereinigungen oder
von einem zugelassenen Großhändler an die Sam-
melstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzig-

sten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten
Tage desselben Monats gesammelte Gefälle.

Artikel VI.

Im Artikel VI der Bekanntmachung Nr. J. R. 1/12. 18.
R. R. U. (auch Nr. J. R. 1017/11. 18. R. R. U.) gilt der
Grundpreis der laufenden Nummer 7 a der Preistafel
nicht für ein Quadratmeter Maschinenmaß, sondern für
1 Kilogr. Nettogewicht.

Artikel VII.

Die Bekanntmachung Nr. J. R. 1/12. 18. R. R. U., die
teilweise auch die Nummer J. R. 1017/11. 18. R. R. U.
trägt, erhält ausschließlich die Nummer J. R. 1/12. 18.
R. R. U.

Artikel VIII.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Dezember 1918 in
Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Betreffend: Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für
Gemüse für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

In teilweiser Abänderung der in den Bekanntmachun-
gen vom 26. November und 28. Dezember 1918 festgesetzten
Kleinhandelspreise wird hierdurch bestimmt:

1. Der Kleinhandelspreis für Spinat wird aufge-
hoben.
 2. Die Kleinhandelspreise für folgende Gemüsesorten
werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|-----------------|-------------------|
| Weißkohl | 20 Pfg. je Pfund |
| Wirsing | 30 Pfg. je Pfund |
| Grünkohl | 30 Pfg. je Pfund |
| gelbe Kohlrüben | 12 Pfg. je Pfund |
| weiße Kohlrüben | 11 Pfg. je Pfund. |

Obige Bestimmungen treten 3 Tage nach ihrer Veröffent-
lichung in Kraft.

Im übrigen bleibt es bei den in der Bekanntmachung
vom 26. November getroffenen Bestimmungen.

Wiesbaden/Frankfurt a. M., den 23. Januar 1919.

Bezirksstelle für Gemüse u. Obst für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 25. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

Zopfausstellung Kesselschläger Friseur

Bad Homburg

Louisenstrasse 87.

 Zöpfe von Mk. 7.— an. 

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher Haararbeiten.

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen.